



**Anhang**  
**zum**  
**Jahresabschluss**  
**der Stadt Wanzleben - Börde**  
**zum 31.12.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Anhang zur Jahresrechnung 2014 (§ 47 GemHVO LSA)**

<b>1.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Gliederungsgrundsätze</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>4 - 6</b>
<b>1.4</b>	<b>Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz Auszuweisen sind</b>	<b>6 – 7</b>
<b>1.5</b>	<b>Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten</b>	<b>7</b>
<b>1.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>7</b>
<b>1.7</b>	<b>Durchschnittliche Zahl der während des Haushalts- jahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer</b>	<b>7</b>

# **Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2014 (§ 47 GemHVO Doppik)**

## **1.1. Vorbemerkung**

Die EG Stadt Wanzleben-Börde hat auf der Grundlage des „Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen in Sachsen-Anhalt“ (NKHR) den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2014 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Nach § 47 GemHVO LSA hat der Anhang folgende Erläuterungen zu geben:

- > die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- > Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- > Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- > Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
- > Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird,
- > Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- > Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- > die Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten,
- > die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

## **1.2 Gliederungsgrundsätze**

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend dem in § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO LSA Doppik in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Gliederungsschema.

## **1.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Schlussbilanz der EG Stadt Wanzleben - Börde im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 schließt sich an die Schlussbilanz vom 31.12.2013 an.

Die in der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz des Vorjahres angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit Dienstanweisung zur Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2013 und Anwendung ab dem 01.01.2014 BewertRL Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde geändert.

Soweit das Neue Kommunale Haushaltsrecht- und Rechnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR) keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhaltet, wurden gemäß BewertRL LSA die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt.

Entsprechend des Grundsatzes der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wertmäßig dargestellt.

Die in der EG Stadt Wanzleben - Börde vorhandenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden im Rahmen des Haushaltsjahres 2014 gem. § 113 Abs. 2 Nr. KVG LSA grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und um die planmäßigen linearen Abschreibungen sowie etwaige außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten mit einbezogen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Skonti und dgl.) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Für Zu- und Abgänge während des Haushaltsjahres 2014 wurde die Abschreibung zeitanteilig berechnet. Bewegliche Vermögensgegenstände wurden ab einem Wert von 150,00 EUR netto in das Anlagevermögen aufgenommen.

Gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO Doppik werden in der EG Stadt Wanzleben - Börde bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis 150,00 EUR netto beträgt, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR netto betragen, werden in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird gem. § 40 Abs.3 GemHVO Doppik unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes über fünf Jahre beginnend im Haushaltsjahr der Bildung gleichbleibend abgeschrieben. Auch wenn der Vermögensgegenstand aus dem Vermögen der EG Stadt Wanzleben - Börde ausscheidet, wird der gebildete Sammelposten nicht vermindert.

Darüber hinaus sind alle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, planmäßig linear abgeschrieben worden.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Land Sachsen-Anhalt herausgegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen gem. BewertRL LSA zu Grunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der Nutzungsdauer vorgenommen.

Gegenüber dem Anfangsbestand per 01.01.2014 hat sich das Anlagevermögen der EG Stadt Wanzleben – Börde im Haushaltsjahr 2014 insgesamt um **-3.728.431,58 EUR** vermindert. In dieser Reduzierung sind Korrekturen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt – 452.949,47 EUR enthalten, die sich aus Korrekturen durch Anlageabgänge in Höhe von 1.199.281,48 EUR und Korrekturen durch Anlagenzugänge in Höhe von 746.332,01 EUR ergeben haben.

Ausgehend vom Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.04.2020 und der darauf aufbauenden Stellungnahme zu diesem Prüfbericht wurden die Wertansätze gemäß § 54 GemHVO Doppik berichtigt bzw. neu bewertet.

Es wurden Korrekturen, der bereits für 2013 gebuchten Abschreibungen aufgrund etwaiger rückwirkender Buchwertkorrekturen zur Eröffnungsbilanz, vorgenommen.

Es folgten Korrekturbuchungen innerhalb der Anlagenbuchungsgruppen aufgrund falscher Einordnung.

Es erfolgte eine Reduzierung der Restbuchwerte diverser Anlagegüter aufgrund der Umbewertung des Wohnungsbestandes im OT ZD Klein Wanzleben.

Im Januar 2015 wurde der bei der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH beschäftigte Bauingenieur beauftragt, eine Grobvorschau für den Instandsetzungsbedarf (Baumängel Abarbeitung) der stadteigenen Wohnungen zu erarbeiten.

Am 10.02.2015 erhielt die Stadt Wanzleben – Börde die beauftragte Grobvorschau. In der Grobvorschau wurden die Baumängel an und in den Objekten aufgezeigt.

Für die Lindenallee 40 im OT ZD Klein Wanzleben wurde am 27.02.2014, aufgrund einer Begehung, eine Aktennotiz zu den Baumängeln durch die ALW-Ingenieur GmbH gefertigt. In dieser Aktennotiz wurden Gesamtsanierungskosten brutto von 219.211,00€ ermittelt.

Da bereits durch einen Sachverständigen alle Grundstücke im Ertragsverfahren bewertet wurden, fanden diese aufgezeichneten Baumängel keine Berücksichtigung bei der Bewertung. Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Gutachten im Hinblick auf die erforderlichen Objektbewertungen unter Einhaltung der BewertRL LSA, der GemHVO Doppik und der NHK 2000 nicht zu verwenden waren. Im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2013 wurde gleiches wieder festgestellt und bemängelt. Daher erfolgte eine Korrektur mit der Jahresrechnung 2014.

Das Sachanlagevermögen, das der EG Stadt Wanzleben - Börde im Rahmen von Schenkungen kostenlos übertragen worden sind, werden mit ihrem Zeitwert in das Anlagevermögen aufgenommen.

Anlageabgänge werden mit den jeweiligen Restbuchwerten berücksichtigt und sich daraus ergebende Differenzen als außerordentlicher Ertrag (Buchgewinn) bzw. außerordentlicher Aufwand (Buchverlust) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. In der Jahresrechnung 2014 erfolgte eine Ausweisung.

Als weitere Bewertungsgrundsatz gem. BewertRL LSA kam in der EG Stadt Wanzleben - Börde das Prinzip der Einzelbewertung zum Ansatz.

In der Bilanz sind nur Vermögensgegenstände aufgenommen worden, bei denen die EG Stadt Wanzleben - Börde das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögensgegenständen innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde stets dann angenommen, wenn die EG Stadt Wanzleben - Börde an dem Gegenstand dauerhaft Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über diesen Vermögensgegenstand ausüben kann.

Die in der EG Stadt Wanzleben - Börde vorhandenen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden im Rahmen des Haushaltsjahres 2014 gem. 113 a Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und um Wertberechtigungen vermindert.

Bis zum 31.12.2017 sind die Rückstellungen für die Kreisumlage gebildet und aufgelöst worden. Ab dem 01.01.2018 ist die Bildung einer Rückstellung für die Kreisumlage nicht mehr zulässig (vgl. Rd.Erl. MI vom 16.04.2019). Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden keine Rückstellungen mehr für die Kreisumlage gebildet.

Der Sonderposten der Investitionspauschale nach § 16 FAG wird bis zum 31.12.2017 linear über 20 Jahre aufgelöst. Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Auflösung analog des dazugehörigen Vermögensgegenstandes mittels der direkten Maßnahmenzuordnung.

Für die Bewertung der Forderungen wird gemäß Pkt. 5.14 BewertRL LSA der Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden gemäß § 40 (5) GemHVO Doppik LSA im Rahmen von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf den Marktwert bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert wertberichtigt. Bei Wiederaufleben einer Forderung wird auf den sich neu ergebenden Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert ertragswirksam abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen unterliegt unterjährig der Einzelfallbetrachtung und wird je nach Forderungsart durch Erlass, befristete oder unbefristete Niederschlagung einzelwertberechtigt.

Ein Wiederaufleben (von wertberichtigten Forderungen) erfolgt grundsätzlich nach erfolgtem Zahlungseingang in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem alten Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert und dem nach Zahlungseingang neuen Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich bei den Forderungen die Notwendigkeit, die Bewertung zu überprüfen und falls erforderlich entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt aus diesem Grund eine allgemeine Risikobetrachtung über alle Forderungen.

Die Pauschalwertberichtigung erfolgt analog der festgelegten Systematik auf den nicht einzelwertberechtigten Forderungsbestand, um dem § 113 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA i.V.m. dem § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO Doppik (Niederwertprinzip) zu entsprechen.

Die Wertberichtigung von Forderungen ist in der **Forderungsbewertungsrichtlinie** der Stadt Wanzleben - Börde geregelt.

Die Bewertung der öffentlich-rechtlichen Forderungen und der privatrechtlichen Forderungen erfolgte gemäß der Forderungsbewertungsrichtlinie der Stadt Wanzleben - Börde unter Berücksichtigung des strengen Niederwertprinzips. Demnach wurden Forderungen, bei denen ein erkennbares und belegbares Risiko besteht, einzelwertberichtigt. Darüber hinaus erfolgte eine Pauschalwertberichtigung auf der Basis nach Fälligkeiten. Bei Forderungen bis 1 Jahr 20 %, 1-5 Jahre 30 % und älter als 5 Jahre 40 %.

#### **1.4 Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind**

Die Bürgschaften sind dem Jahresabschlussbericht hinzuzufügen. Eine Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (dem so genannten Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Der Gläubiger will sich durch die Bürgschaft für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners absichern. Die zivilrechtlichen

Regelungen über die Bürgschaft sind in Deutschland in den §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

Zu den Bürgschaften gehören u. a. die Ausfallbürgschaft, welche ausschließlich bisher von der ehemaligen Stadt Wanzleben jetzt EG Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 109 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten ihrer städtischen Eigengesellschaft hier Stadtwerke Wanzleben mbH übernommen wurden.

Bereits im Haushaltsjahr 2012 wurde die Bürgschaftserklärung in Höhe von 400.000 DM vom 13.01.1992 für das Darlehen Nr. 649301 Akten Nr. 61913669 zurückgefordert, da die Bedingungen, die zur Erteilung der Bürgschaft führten, seit dem Jahr 2006 nicht mehr vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Bürgschaftserklärung in Höhe von 1.288.000 DM für Darlehen Nr. 3031176500 Akten Nr. 86-656059-00-2 vom 15.11.1993 zu Gunsten der ehemaligen Wanzleber Wärmeversorgungsgesellschaft mbH jetzt Stadtwerke Wanzleben GmbH zurückgefordert, da die Bedingungen, die zur Erteilung der Bürgschaft führten, seit dem Februar 2014 nicht mehr vorhanden waren.

#### **1.5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Es sind derzeit keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen der EG Stadt Wanzleben - Börde für die Folgejahre ergeben können.

#### **1.6 Verpflichtungen aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Verpflichtungen aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, hat die EG Stadt Wanzleben – Börde nicht übernommen.

#### **1.7 Durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl während des Haushaltsjahres 2014 Beschäftigte betrug:

Beamte:	3	
Angestellte:	174,8425	davon 20,9125 Altersteilzeit
Auszubildende:	2	
Anschlusstätigkeit:	1	
Mitarbeiter gesamt:	180,8425	

EG Stadt Wanzleben - Börde, den 04.06.2021

Kluge  
Bürgermeister

Franz  
Amtsleiterin  
Finanzen/Liegenschaften